



SCHWEIZERISCHE BUNDESANWALTSCHAFT
 MINISTERE PUBLIC DE LA CONFEDERATION
 MINISTERO PUBBLICO DELLA CONFEDERAZIONE

3003 BERN, 10. März 1980

Ø 031 / 61 11 11 - TELEGR.: PARQUETFEDERAL

U/REF.: (0)43/31/Bd/jb/4

V/REF.: p.B.25.60.12. - RS/ts

Eidgenössisches Departement
 für auswärtige Angelegenheiten
 Politische Abteilung II

3003 B e r n

Propagandistische Tätigkeit des PLO-Büros in Genf

Notizen für RS

an	BRE	RS	DD	74Y	RN	PO	ala
Datum	11.3	11.3					
Visa	7	10	100	4	1	11	11
EDA		11.03.80		-9			
Ref. <u>p.B.25.60.12.</u>							

Notiz

Sehr geehrter Herr Dr. Rüegg,

von Ihrem Schreiben vom 21. Februar 1980 in der obigen Angelegenheit haben wir Kenntnis genommen.

Bezugnehmend auf die Ihnen bereits mit Schreiben vom 18. Februar 1980 erteilten Auskünfte müssen wir Ihnen mitteilen, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen weder die in Basel am 16. Dezember 1979 stattgefundene Veranstaltung über die Situation der Kinder Palästinas noch das fragliche Flugblatt mit der Tätigkeit des PLO-Büros in Genf in irgendeinem Zusammenhang stehen.

Ueber die Tätigkeit des PLO-Vertreters bei der UNO in Genf haben wir Sie - soweit es uns möglich war - unterrichtet. Es sind uns in der Tat keine Fälle bekannt, die zu Beanstandungen Anlass gegeben hätten. Auch hat sich der PLO-Vertreter in seinen Aeusserungen unseres Wissens nie in die inneren Angelegenheiten der Schweiz eingemischt, was von israelischer Seite nicht vorbehaltlos gesagt werden kann. Wir verweisen diesbezüglich auf die Aeusserungen Moshe Dayans im April 1979 im Hinblick auf die schweizerischen Kontakte zur PLO, was eine Unterredung mit Botschafter Schimoni zur Folge hatte,

sowie auf die politische Ausschlichtung der Begehung des 10. Jahrestages des Flugzeugabsturzes in Würenlingen am 21. Februar 1980 durch Vertreter Israels (siehe dazu den beiliegenden Presseartikel).

Was die von der PdA-Basel-Stadt organisierte Dia-Schau über die Situation des palästinensischen Kindes betrifft, haben wir Ihnen bereits mitgeteilt, dass die Veranstaltung zu keinen Massnahmen von Seiten der Basler Behörden Anlass gegeben hat. Von einer Untersuchung, die Sie in Ihrem Schreiben erwähnen, ist gemäss den uns von der Basler Polizei und der zuständigen Staatsanwaltschaft erteilten Auskünften in Basel nichts bekannt.

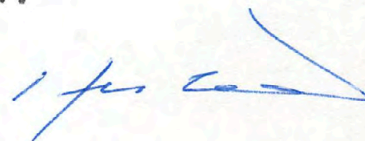
Was das fragliche Flugblatt betrifft, ist bis anhin unseres Wissens von den Basler Behörden ebenfalls keine Untersuchung eingeleitet worden. Ein in kantonale Zuständigkeit fallendes Strafverfahren gegen die Flugblattverfasser wäre praktisch nur durch Einreichung einer Verleumdungsklage nach Art. 174 StGB durch die israelische Vertretung in der Schweiz zu erwirken; eine Klage ist aber offenbar bisher nicht eingereicht worden.

Allenfalls wäre für die gerichtliche Verfolgung der Flugblattverfasser noch Art. 296 StGB (Beleidigung eines fremden Staates) in Betracht zu ziehen - ein unter Bundesgerichtsbarkeit fallendes Delikt -, wobei gemäss Art. 302 StGB die Verfolgung nur auf Ermächtigung des Bundesrates erfolgen kann und der Bundesrat eine Strafverfolgung nur dann anordnet, wenn die Regierung des beleidigten Staates ausdrücklich darum ersucht. Aus Ihrem Schreiben vom 21. Februar 1980 geht nicht hervor, dass die israelische Regierung ein derartiges Ersuchen an die Schweizer Behörden gerichtet hätte.

Schliesslich möchten wir Sie noch daran erinnern, dass wir uns in unserem Schreiben vom 18. Februar 1980 nach dem diplomatischen Status des PLO-Vertreters in Genf, Daud Barakat, im

Zusammenhang mit der allfälligen Erforderlichkeit von Redebe-
willigungen erkundigt haben. Einer diesbezüglichen Stellung-
nahme sehen wir mit Interesse entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
DER CHEF DER BUNDESPOLIZEI
i. V.



(Dr. P. Huber)

1 Beilage